

# **Neufassung der Straßenreinigungs-Verordnung der Stadt Cuxhaven vom 25. September 2025**

Aufgrund von § 52 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 25. September 2025 beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Verordnung**

Die öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1 NStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 5 Abs. 4 FStrG) sind zu reinigen (§ 52 Abs. 1 NStrG). Diese Verordnung regelt die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung (einschließlich Winterdienst) dieser Straßen in der Stadt Cuxhaven.

## **§ 2 Reinigung durch die Stadt**

- (1) Die Stadt selbst ist reinigungspflichtig im Sinne des § 52 NStrG auf den Fahrbahnen einschließlich der Gosse, dem Straßenbegleitgrün, den Parkstreifen und Parkbuchten der im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Cuxhaven - StrRS) in der jeweils gültigen Fassung genannten öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte. Diese Pflicht gilt auch für die entsprechend ausgeschilderten benutzungspflichtigen Radwege (Zeichen 237 Straßenreinigungsverordnung - StVO), gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) sowie bei getrennten Geh- und Radwegen (Zeichen 241 StVO) auf den Radwegen. Die Gehwege dieser Straßen zu reinigen, ist die Pflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§3).
- (2) Art und Umfang der Reinigung durch die Stadt in den einzelnen Reinigungsklassen ergibt sich aus § 2 Absatz 2 StrRS in der jeweils gültigen Fassung. Aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 1 StrRS) in der jeweils gültigen Fassung ergibt sich, welche Straßen der jeweiligen Reinigungsklasse der jeweiligen Straße zugeordnet sind.
- (3) Fällt die Reinigung gemäß Absatz 2 wegen einer Betriebsstörung oder eines Feiertages aus, besteht keine Verpflichtung, sie nachzuholen.
- (4) Wird eine Straße oder ein Straßenabschnitt umbenannt, bleibt bis zur Änderung des Straßenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 1 StrRS) in der jeweils gültigen Fassung der alte Straßenname maßgeblich.
- (5) Die Stadt stellt insbesondere an Bushaltestellen und anderen von Fußgängern stark frequentierten Plätzen Abfallbehälter (§ 2 Absatz 2 Nr. 3 NStrG) bereit, um

Verunreinigungen der Straßen vorzubeugen, und lässt sie in erforderlicher Häufigkeit regelmäßig leeren.

### **§ 3** **Reinigungspflicht der Anlieger**

- (1) Die Eigentümer der Grundstücke, die nicht an dem im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 1 StrRS) in der jeweils gültigen Fassung genannten Straßen liegen, sind im Sinne des § 52 NStrG reinigungspflichtig. Sie haben vor ihrem Grundstück den Gehweg, den nicht benutzungspflichtigen Radweg einschließlich Kantstein in ganzer Breite, das Straßenbegleitgrün einschließlich der Pflanzbeete und Baumscheiben sowie die Fahrbahn einschließlich der Gosse und der Parkstreifen und Parkbuchten bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen. Bei verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen gilt die Reinigungspflicht bis zur Mitte der Verkehrsfläche. Diese Reinigungspflicht ist mindestens zweimal monatlich auszuüben.  
Den Eigentümern sind die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) In den im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 1 StrRS) in der jeweils gültigen Fassung genannten Straßen haben die Anlieger (Absätze 1 und 3) nur den Gehweg einschließlich der sonstigen nicht benutzungspflichtigen Radwege und einschließlich des Kantsteins in ganzer Breite mindestens einmal wöchentlich zu reinigen.
- (3) Als an der Straße liegend gelten auch die nicht direkt an der Straße angrenzenden, aber durch sie erschlossenen Grundstücke. Die Eigentümer (Anlieger) haben die Reinigungspflicht in gemeinsamer Verantwortung zu regeln. Diese gemeinsame Verantwortung gilt auch für Grundstückseigentümer bei Pflanzbeeten, wenn die Grundstücke an einen Wendehammer angrenzen, in dessen Mitte ein Pflanzbeet gelegen ist.
- (4) Zur ordnungsgemäßen Straßenreinigung gehört, dass Bewuchs und Gegenstände oder Ablagerungen aller Art, insbesondere Abfall und Laub, von der Straße entfernt und auf dem Anliegergrundstück in zulässiger Weise, insbesondere über die auf dem Grundstück bereitstehenden Abfallbehälter, entsorgt werden. Das Straßenbegleitgrün ist durch die Anlieger nur von Ablagerungen aller Art zu befreien. Die Anlieger haben unverzüglich zu reinigen, soweit dies erforderlich ist, um auszuschließen, dass Benutzer der Straße durch die Verunreinigung zu Schaden kommen.
- (5) Bei der Beseitigung von Bewuchs dürfen chemische Mittel nicht verwendet werden. Abfall und Laub darf nicht verbrannt werden.

## **§ 4**

### **Winterdienst der Stadt**

- (1) Die Stadt erfüllt ihre Verkehrssicherungspflichten als Straßenbaulastträger bei Schnee oder Straßenglätte. In diesem Rahmen lässt sie verkehrswichtige Straßen und Radwegeverbindungen (Winterdienststraßenverzeichnis gemäß Anlage 2 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 StrRS), Straßenkreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwege, Fußgängerfurten und Querungshilfen in einer Breite von 1,5 m sowie Bushaltestellen von Schnee und Glätte befreien.
- (2) Nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten an Gerät und Personal werden nach Dringlichkeit auch weitere Straßen oder Straßenteile von Schnee und Glätte befreit. Hierauf besteht kein Anspruch.
- (3) Auftausalze und andere die Gewässer oder den Boden belastende Chemikalien dürfen dabei nur zum Einsatz kommen, wenn dies zur Abwendung erheblicher Gefahren geboten ist und weniger belastende Mittel keinen Erfolg versprechen.

## **§ 5**

### **Winterdienst der Anlieger**

- (1) Den Anliegern (§ 3 Abs. 1 und 3) obliegt der Winterdienst nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf den Gehwegen.
- (2) Die Anlieger haben Schnee unverzüglich nach Ende des Schneefalls in einer Breite von mindestens 1,5 m vom Gehweg vor ihrem Grundstück zu räumen und den frei geräumten Gehbereich in geeigneter zugelassener Weise trittsicher zu machen. Hat die Straße vor dem Grundstück keinen Gehweg, haben die Anlieger diese Verpflichtung vor ihrem Grundstück am Fahrbahnrand zu erfüllen, wobei der geräumte Schnee nicht auf der Fahrbahn verbleiben darf.
- (3) Die Anlieger haben außer dem Gehbereich nach Absatz 2 in gleicher Weise auch eine Verbindung zwischen dem Grundstückszugang und dem Fahrbahnrand/Kantstein zu räumen und zu sichern.
- (4) Der frei geräumte Gehbereich (Absätze 2 und 3) ist bei Vereisung durch zugelassene Mittel trittsicher zu machen. Bei Glätte ohne Schneefall gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (5) Bei Tauwetter haben die Anlieger vor ihren Grundstücken die Einläufe der Straßenentwässerung freizulegen und am Kantstein (mangels eines solchen am Fahrbahnrand) für einen ungehinderten Ablauf des Tauwassers zu sorgen.
- (6) Die Pflichten gemäß den Absätzen 2 bis 5 ruhen in der Nacht von abends 20.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.30 Uhr.
- (7) § 4 Absatz 3 gilt auch für den Winterdienst der Anlieger.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 59 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils gültigen Fassung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - (a) trotz mündlicher oder schriftlicher Aufforderung der Stadt entgegen § 3 nicht unverzüglich seinen Reinigungspflichten als Anlieger nachkommt,
  - (b) trotz mündlicher oder schriftlicher Aufforderung der Stadt entgegen § 5 nicht unverzüglich als Anlieger seinen Pflichten im Winterdienst nachkommt,
  - (c) entgegen § 3 Absatz 5 chemische Mittel zur Entfernung von Bewuchs einsetzt oder Abfall oder Laub abbrennt,
  - (d) entgegen § 5 Absatz 7 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Auftausalze oder andere die Gewässer oder den Boden belastende Chemikalien einsetzt, ohne dass die in den Vorschriften genannten Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 7 Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzt die am 31.12.2025 außer Kraft tretende Straßenreinigungsverordnung der Stadt Cuxhaven vom 11.06.2009.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2035 außer Kraft.

Stadt Cuxhaven

Cuxhaven, den

Santjer  
Oberbürgermeister